

Was nun die Rückzahlungen betrifft, so sind nach Ständischer Schrift vom 26. Mai 1868 jährlich vom Jahre 1872 beginnend 50,000 Thlr. an die Finanzhauptcasse zurückzuliefern.

Diesen Bedingungen soll, wie im Königlichen Decret vorgeschlagen, in folgender Weise nachgekommen werden:

1. 120,100 Thlr. innenbelassene Summe bei der Finanzhauptcasse;
2. 39,900 = sofort baar zurückzuliefern;
3. 40,000 = Vorschüsse an die Reitergarnisonstädte, welche der Finanzhauptcasse überwiesen werden sollen.

Sa. 200,000 Thlr.

als vier Jahresraten bis 1875.

Bei Prüfung der in Vorschlag gebrachten Rückzahlungsweise traten in der Deputation keine Bedenken hervor, da man einerseits der Uebernahme des Vorschusses an die Reitergarnisonstädte umso weniger etwas einhalten konnte, als bereits in diesem Jahre die ratenweise Rückzahlung desselben beginnt, anderseits die Summe von 120,100 Thlr. durch ihre Innenlassung als Rückzahlungsrate verwendbar erscheint.

Nach alledem empfiehlt daher die Deputation, die Kammer wolle beschließen:

„ihr Einverständniß sowohl mit der Art der Verwendung des Casernenbauvorschußfonds, als auch mit der im Decrete Nr. 40 vorgeschlagenen Rückzahlungsweise zu erklären.“

Dresden, den 5. Februar 1874.

Die zweite Deputation (Abth. B.) der zweiten Kammer.

May.
Stauß.
Starke (Schmölen).
Schmidt.
Dr. Hahn.
Philipp, Referent.
Beyer.